

Wenning, Fabian (IM)

Betreff: WG: 231004_MUNV_Ausnahmegenehmigungen für Warnleuchten mit gelbem Blinklicht
Anlagen: Erlass Gelblicht § 52 Absatz 4 StVZO.pdf; 2021 Erlass Blau-Gelblicht Ordnungsbehörden.pdf

Sehr geehrter Herr Kehnen,

ich hoffe, ich bin mit meinem Anliegen bei Ihnen richtig. Ansonsten bitte ich um Weiterleitung.

Der Erlass zu Gelblicht an Behördenfahrzeugen beinhaltet im letzten Absatz des Schreibens ein Detail, welches nicht nur für Behördenfahrzeuge gilt. Gerichtete Warnleuchten mit gelben Blinklicht, speziell gelbe Frontblitzer, finden immer weitere Verbreitung. Jedoch sind diese Warnleuchten unzulässig, egal ob Behördenfahrzeug, Schwertransporter, Pannenhilfsfahrzeug, Müllfahrzeug, Baustellenfahrzeug usw. Die Montage (vor und nach der Zulassung) führt zum Erlöschen der Betriebserlaubnis. Begutachtungen (§ 21 StVZO, Art. 44/45 der 2018/858, § 70 StVZO für GST (außerdeutsche Fahrzeuge ausgenommen)) oder Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO können nicht positiv abgeschlossen werden, wenn Frontblitzer verbaut wurden. Sollten Begutachtungen/Untersuchungen trotzdem positiv abgeschlossen werden, so gehe ich von einer Falschbeurkundung im Amt aus. Dieser Sachverhalt wurde bereits mehrfach mit allen Technischen Leitern der Überwachungsorganisationen, Technischen Prüfstellen und Technischen Diensten diskutiert. Das Thema sollte jedem Sachverständigen oder Prüfenieur bekannt sein. Zudem wurde im Rahmen der 176. Sitzung des BLFA-TK (12./13.09.2023) die negative Bewertung der gerichteten Warnleuchten (gelb) erneut bestätigt.

Es wäre sehr hilfreich, wenn die Polizei diese Fälle stärker verfolgt. Immerhin wurden die gerichteten Warnleuchten mit gelben Blinklicht vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (VkB. 2020 Heft 1 Nr. 4) aufgrund der Blendwirkung als gefährlich eingestuft.

Freundliche Grüße
i.A.
Stephan Reichert

Referat VI B 2
Straßenverkehrs- und Güterkraftverkehrsrecht, Gefahrgutbeförderungsrecht Straße, Fahrzeugtechnik

Tel. 0211/4566-838
E-Mail: stephan.reichert@munv.nrw.de

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf